

Satzung

der Alexander Gruner Stiftung

Präambel

Der Stifter, Herr Alexander Gruner, errichtet die Alexander Gruner Stiftung. Sein Wunsch ist es, sein gesamtes Vermögen zu erhalten und aus den Erträgen den in dieser Satzung festgelegten Stiftungszweck zu verfolgen.

I.

Name, Sitz, Rechtsform, Zweck und Vermögen der Stiftung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen Alexander Gruner Stiftung.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist
 - a) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
 - b) die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung einschließlich Studentenhilfe;
 - c) die Förderung des Wohlfahrtswesens;
 - d) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

Zweck der Stiftung ist zudem die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieser gemeinnützigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie ausländische Körperschaften.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere, aber nicht ausschließlich, durch Weiterleitung finanzieller Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an ausländische Körperschaften gemäß § 58 Nr.1 AO (Mittelbeschaffungskörperschaft).

Die Zwecke können im In- und Ausland verwirklicht werden.

Die verschiedenen Zwecke können, müssen aber nicht alle in jedem Jahr und gleichermaßen gefördert werden.

Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Die in § 2 der Satzung genannten Zwecke können darüber hinaus auch unmittelbar verwirklicht werden z. B. durch:

- a) die Mitwirkung an Förderprojekten in Entwicklungsländern
 - b) die Finanzierung von Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Arbeiten;
 - c) die Errichtung oder Mitfinanzierung von Lehrstühlen an Hochschulen,
 - d) die Vergabe von Stipendien für besonders begabte und förderungswürdige Studenten, Studentinnen, Schüler und Auszubildende, insbesondere auch in Entwicklungsländern;
 - e) die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung von Einrichtungen des Wohlfahrtswesens;
 - f) die Auslobung und Verleihung von Preisen für besonderes bürgerschaftliches Engagement;
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.
- (7) Die Stiftung darf Gesellschaften gründen, sich an ihnen beteiligen oder ihre Geschäfte führen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 3

Stiftungsvermögen, Verwendung der Erträge

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und besteht im Übrigen aus allen Mitteln, die der Stiftung vom Stifter oder von Dritten zwecks Zuführung zum Stiftungsvermögen zugewendet werden. Das Vermögen der Stiftung ist sicher und ertragbringend anzulegen
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen Dritter.
- (3) Damit der Stiftung ausreichend Erträge zur Zweckerfüllung zur Verfügung stehen, soll das Vermögen in geeigneter Weise ertragreich verwaltet werden, wobei vorrangig anzustreben ist, das Vermögen in seinem realen Wert zu erhalten (s.a. § 8 Abs.1 Satz 2).
- (4) Eine Weiterleitung von Stiftungsmitteln an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern der Empfänger sich verpflichtet, spätestens vier Monate nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Stiftung erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit den erhaltenen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verfolgt werden, oder kommt der Empfänger der Mittel seiner Verpflichtung zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Stiftungsmittel unverzüglich eingestellt.

II.

Vorstand

§ 4

Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand im Sinne von §§ 86, 26 BGB besteht aus zwei Mitgliedern. Die ersten Vorstandsmitglieder werden vom Stifter auf unbestimmte Zeit bestimmt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstandsamt aus, erfolgt die Ernennung des weiteren Mitglieds durch Kooptation (Selbstergänzung des Vorstands), ebenfalls auf unbestimmte Zeit.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch
 - a) Abberufung durch die Stiftungsbehörde;
 - b) Tod des Mitglieds;

- c) Amtsniederlegung des Mitglieds aus Altersgründen, Krankheit oder sonstigen Gründen; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären;
- (4) Die ersten Mitglieder des Vorstands sowie Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind der Stiftungsbehörde von dem Vorstand in seiner neuen Zusammensetzung unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er verwaltet das Stiftungsvermögen und verwendet die Stiftungserträge für den in § 2 genannten Zweck. Er nimmt alle Aufgaben der Stiftung wahr.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen.

- (2) Der Vorstand erhält seine nachgewiesenen Auslagen in angemessenem Umfang ersetzt.

Mit dem Vorstand kann weiterhin ein Dienstvertrag abgeschlossen werden, der eine pauschale Vergütung für Zeit regelt; die Vergütung des Vorstandes muss angemessen sein. Die Angemessenheit der Vergütung bestimmt sich nach der für die Vorstandstätigkeit marktüblichen Vergütung. Wird kein Dienstvertrag abgeschlossen, ist der Vorstand ehrenamtlich tätig.

- (3) Der Vorstand haftet der Stiftung gegenüber nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.

- (4) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

- (5) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit, wenn es nach seiner Einschätzung hierzu die Notwendigkeit sieht, zur Beurteilung von steuerlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Stiftung und/oder mit der Führung der Geschäfte von der Stiftung gem. § 2 Ziffer 8 gegründeten Gesellschaften, eingegangenen Beteiligungen an Gesellschaften oder der Führung der Geschäfte von Gesellschaften durch die Stiftung die Beratung Dritter Personen, welche beruflich mit solchen Fragestellungen befasst sind, in Anspruch nehmen.

Diese Berater sind im Rahmen von anlassbezogenen Einzelverträgen durch die Stiftung zu vergüten. Die Berater sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten, wenn sie nicht bereits gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 6

Entscheidungen des Vorstands, Sitzungen

- (1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Sitzungen des Vorstandes sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann eine Sitzung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Mit der Einberufung muss eine Auflistung der vom einberufenden Vorstandsmitglied in der Sitzung zur Diskussion und Entscheidung gestellten Themen mit versandt werden.

Die Einberufung kann formlos und ohne Einhaltung einer besonderen Einladungsfrist durch ein Mitglied des Vorstands erfolgen, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem zustimmen.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind oder - im Falle des Absatzes 7 - an der Beschlussfassung mitwirken.
- (5) Vorstandsbeschlüsse werden einstimmig gefasst. Bei fehlender Einstimmigkeit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt.
- (6) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von beiden Mitgliedern zu unterzeichnen.
- (7) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage gefasst werden, wenn diesem Verfahren vorher alle Vorstände im Einzelfall zugestimmt haben. In diesem Fall ist das Ergebnis der Abstimmung allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- (8) Ist ein Vorstand in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so kann im Falle von unaufschiebbaren Entscheidungen der andere Vorstand allein entscheiden, bis ein neues Vorstandsmitglied bestimmt wurde.

§ 7

Vertretung der Stiftung

- (1) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne von §§ 86,26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsbefugt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit.

III.
**Verwaltung des Stiftungsvermögens, Geschäftsjahr
und Rechnungslegung**

§ 8
Verwaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist entsprechend den für steuerbegünstigte Körperschaften geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung getrennt von anderem Vermögen zu verwalten. Das Stiftungsvermögen ist im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen in seinem realen Wert zu erhalten. Zum Erhalt des realen Wertes des Stiftungsvermögens ist es regelmäßig notwendig, durch Bildung von angemessenen Rücklagen den Vermögensverlust durch Inflation auszugleichen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9
Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat für eine ordnungsgemäße Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung zu sorgen.
- (3) Auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen.

Die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde zu übersenden.

Ab dem Zeitpunkt des Ablebens des Stifters sind die Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

- (4) Der Vorstand hat die Empfänger von Zuwendungen, soweit zumutbar, bei der Hergabe der Zuwendungen zu verpflichten, der Stiftung die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen. Bei laufenden Zuwendungen ist der Nachweis mindestens einmal im Jahr zu führen.

IV.
Satzungsänderung, Auflösung der Stiftung,
Zusammenlegung und Vermögensanfall

§ 10
Satzungsänderung, Auflösung der Stiftung,
Zusammenlegung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss die Stiftungssatzung einschließlich des Stiftungszwecks zu ändern, soweit dadurch die Steuerfreiheit der Stiftung nicht gefährdet wird. Er ist verpflichtet, solche Satzungsänderungen zu beschließen, die zur Erhaltung der Steuerfreiheit der Stiftung erforderlich sind oder die von der Stiftungsbehörde angeordnet werden. Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen. Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks, über die Auflösung oder über die Zusammenlegung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Im Falle der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.
- (3) Im Falle der Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung sowie ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung werden mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde rechtswirksam. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit der Stiftung nicht berührt wird.
- (5) Beschlüsse gemäß Absatz 1 bedürfen zu Lebzeiten des Stifters dessen Zustimmung.
- (6) Die gesetzlichen Regelungen zu Satzungsänderungen, Zusammenlegungen und Auflösung der Stiftung bleiben im Übrigen unberührt.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Aufsicht und Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.

Breddorf, den 23. Dezember 2017